



# HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2022

HHa  
UFV

## Antrag

### Landesregierung

#### **Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2020**

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen, außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie der Vorgriffe im Haushaltsjahr 2020 (Drucksache 20/6676) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

**die Stellungnahme der Landesregierung  
zu den Bemerkungen 2020  
des Hessischen Rechnungshofs  
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen  
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2020)**

**– Drucksache 20/7796 –**

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen für das Haushaltsjahr 2020 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

## Vorbemerkungen

Die Bemerkungen 2020 des Rechnungshofs umfassen vier Teile:

- I. Bemerkungen allgemeiner Art,
- II. Bemerkungen zu den Einzelplänen,
- III. Berichte und Stellungnahmen und
- IV. Ergebnisse aus Prüfungen vergangener Jahre.

Die Ministerien hatten vor Veröffentlichung der Bemerkungen Gelegenheit, sich gegenüber dem Rechnungshof zu den jeweiligen Teilen I und II der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, zu äußern. Sofern die in den Bemerkungen enthaltenen Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet. Die Landesregierung nimmt daher nur zu wenigen Nrn. der Teile I und II der Bemerkungen 2020 des Rechnungshofs nochmals gesondert Stellung, wenn sie eine andere Auffassung als der Rechnungshof vertritt oder über neue Entwicklungen berichtet werden kann.

## Teil I Bemerkungen allgemeiner Art

### Zu Bemerkung Nr. 1.3.2: Schuldenbremse: Regel zur Begrenzung der Schuldenaufnahme

Die Landesregierung kann die Einschätzung des Hessischen Rechnungshofes nachvollziehen, dass reguläre Kredite grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Notlagenkrediten haben sollten. Sie weist allerdings darauf hin, dass sich das Land bei der Einführung des Corona-Sondervermögens unter Transparenzgesichtspunkten bewusst dafür entschieden hat, die zur Finanzierung der Corona-Maßnahmen erforderliche Kreditaufnahme getrennt vom Kernhaushalt auszuweisen. Aus Sicht der Landesregierung ermöglichte das Corona-Sondervermögen die eindeutige Verknüpfung der notlagenbedingten Kreditaufnahme mit den aus dem Sondervermögen finanzierten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie. Anders als die Kredite im Kernhaushalt müssen die Notlagenkredite daher ausnahmslos im Rahmen eines verbindlichen Tilgungsplans zurückgeführt werden. Dies ist Ausdruck einer generationengerechten Finanzpolitik.

## Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen

### Hessisches Ministerium der Justiz (Einzelplan 05)

#### Zu Bemerkung Nr. 10: Justizfachverfahren – Projektmanagement in der Krise

Die Empfehlungen des HRH werden derzeit durch die IT-Stelle der hessischen Justiz unter Hinzuziehung externer Beratung weitgehend umgesetzt.

Im ersten Schritt wurde zunächst die Neudefinition der Programmziele und -struktur begonnen. Die strategischen Ziele als Grundlage des Programmauftrags wurden erarbeitet und in eine übergreifende Programmstruktur gebracht. Die Dokumentation im Rahmen einer aktuellen Version der Programmdefinition ist in Arbeit.

Die Organisation und die Vorgehensweise des eJustice-Programms wurden auf Basis einer Prozessanalyse neu erarbeitet. Dabei wurden Rahmenbedingungen berücksichtigt, die sich aus der Produktplanung und Vorgehensweise des Softwareentwicklungsverbunds (e<sup>2</sup>-Verbund) ergeben. Darüber hinaus wurden organisatorische Verbesserungen für eine Beschleunigung der Projektaktivitäten bei Pilotierungen und der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte in der hessischen Justiz erarbeitet. Die Vorgehensweise für die Pilotierungsprojekte wurde weitgehend standardisiert.

Die Programmplanung baut auf den neuen, standardisierten Vorgehensweisen in den Projekten zur Pilotierung und flächendeckenden Einführung auf. Hierfür liegt eine erste neue Gesamtplanung für alle Pilotierungsprojekte vor. Die konkrete Planung von Pilotprojekten hängt von den Softwarelieferungen aus dem e<sup>2</sup>-Verbund ab. Hierzu liegt seit Kurzem eine erste Gesamtplanung des e<sup>2</sup>-Verbundes vor, auf deren Basis die Planungen des eJustice-Programms konkretisiert werden. Die daraus entstehende Meilensteinplanung wird mit den Lieferzeitpunkten der Software aus dem e<sup>2</sup>-Verbund abgestimmt. Gleichzeitig werden die Planungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in die Programmplanung eingebracht.

Parallel dazu wurden die Optimierungsarbeiten in den Bereichen der Projektmanagement-Prozesse zum Risikomanagement, Test- und Qualitätsmanagement und Scope- bzw. Änderungsmanagement begonnen.

Der Risikomanagementprozess des Programms wurde erneuert und wird aktuell aktiv durchgeführt. Die Programmrisiken werden zentral gepflegt, regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Im Anforderungsmanagement (Scopemanagement) werden alle Änderungen im eJustice-Programm gesteuert. Das betrifft neue und geänderte Anforderungen der Benutzerinnen und Benutzer

sowie Auftragsänderungen des eJustice-Programms. Dafür wurde der Prozess neu erarbeitet und die Einführung eines Change Advisory Boards (Änderungsmanagement) für das eJustice-Programm geprüft. Eine Konkretisierung des Anforderungsmanagements ist weiterhin in Arbeit.

Das Qualitätsmanagement betrachtet die Prozessqualität der eingesetzten Projektmanagement-Methodik und die Qualitätssicherung der Liefergegenstände des eJustice-Programms. Für die Prozessqualität sind Qualitätsmaßnahmen erarbeitet worden.

Die bisherige Vorgehensweise zum Testen der Softwarelieferungen wurde weitestgehend überarbeitet und wird durch ein zentrales Testmanagement ersetzt. Die Dokumentation im Qualitätsmanagementkonzept ist aktuell noch in Arbeit.

Die Berichte des eJustice-Programms und seiner Projekte wurden in einem ersten Schritt inhaltlich optimiert und teilweise mit messbaren Indikatoren für den Status ergänzt. Für das eJustice-Programm sind erste sog. Key Performance Indikatoren (KPI) definiert worden, die zukünftig in den Berichtszyklus aufgenommen werden. Die Verbesserungen bezüglich der Finanzplanung und des Controllings werden in einem nächsten Schritt umgesetzt.

Darüber hinaus wird eine deutliche Stärkung des Themenbereichs Akzeptanzmanagement aufgebaut, der alle Aktivitäten hinsichtlich der Kommunikation, der Erstellung und Bereitstellung von Wissen und der Schulungen bündelt. Unter anderem wird der Einsatz moderner visueller Plattformen geprüft. Die Dokumentation der neuen Ablauf- und Aufbauorganisation inklusive aller Rollenbeschreibungen ist in Arbeit.

Des Weiteren stehen dem eJustice-Programm seit dem Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von 1,1 Mio. Euro für weitere 21 Arbeitskräfte zur Verfügung, die als Roll-Out-Teams eingesetzt werden sollen. Zudem wurden drei neue Planstellen mit Haushaltsvermerk geschaffen, der eine Besetzung mit Richterinnen oder Richtern bzw. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten zulässt, die sukzessive noch in 2022 besetzt werden sollen.

#### **Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Einzelplan 15)**

##### Zu Bemerkung Nr. 20: Studierendenwerke: Dickes Konto – dünne Versorgung

Der Rechnungshof beanstandet die Höhe der Rücklagen bei den Studierendenwerken, fordert jedoch zugleich, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um die Vorgabe zu erfüllen, für 10 % der Studierenden geförderte Wohnheimplätze vorzuhalten. Ausreichende Rücklagen sind für die Studierendenwerke als Finanzierungsquelle für die notwendigen Wohnheimneubauten und auch Sanierungsvorhaben unerlässlich, was sich auch in den aktuellen Baupreis-Entwicklungen zeigt.

Der Vorwurf, die „Verpflegungsbetriebe der hessischen Studierendenwerke bleiben unter dem Bundesdurchschnitt“, trifft nicht zu. Der HRH hat den Bundesdurchschnitt – 1,7 Mal in der Woche in die Mensa zum Essen gehen – der 21. Sozialerhebung entnommen. Die Randauszählung dieser 21. Sozialerhebung für Hessen zeigt, dass die Durchschnittszahl für Hessen mit 1,6 nahezu identisch ist mit der bundesweiten Zahl. Bei den seitens des HRH für Hessen errechneten wöchentlichen 0,5 warmen Mahlzeiten hat der HRH eine unterschiedliche Erhebungsmethode sowie einen unterschiedlichen Bezugszeitraum zugrunde gelegt.

Für die Antragsbearbeitung im Bereich BAföG/AFBG erhalten die Studierendenwerke bereits seit 2015 eine feste Kostenerstattung, die sich nach den Antragszahlen und nicht nach dem eingesetzten Personal richtet. Eine Reduzierung des Personals würde somit keine Kostenersparnis für das Land bringen. Der Bund hat zudem angekündigt, die Zahl der BAföG-Empfänger über eine BAföG-Reform steigern zu wollen. Es wäre nicht zu verantworten, qualifiziertes Fachpersonal zu kündigen, welches dann bei steigenden Antragszahlen kurzfristig wieder benötigt wird.

Wiesbaden, 25. Mai 2022

Der Hessische Ministerpräsident  
**Volker Bouffier**

Der Hessische Minister der Finanzen  
**Michael Boddenberg**